

## **Antrag: Teilentlastung Haushaltsjahr 2016**

### **Antragsstellende:**

Härtefallsozialreferent\_innen

Vorstand

Referat für Finanzen, soziales und stud. Angelegenheiten

### **Antragstext:**

Das Studierendenparlament möge die Finanzbereiche Kinderbetreuungszuschüsse und Semesterticket Rückerstattung gemäß den Beschluss nach Überarbeitung entlasten.

### **Begründung:**

Nach der Prüfung des HHJ 2015 und 2016 wurden bei der Semesterticket Rückerstattung und den Kinderbetreuungszuschuss zu klärende Aspekte aufgeführt.

*Bei 45 Anträgen wurden keinerlei Kostennachweise eingereicht.*

Die Anträge werden mit den Anträgen der Semesterticketrückerstattung abgeglichen.

Darüber hinaus wurden die dann noch weiteren fehlenden Unterlagen von dem Antragsteller\_innen angefordert. Aus den Nachgeforderten Unterlagen und der Nachweise entsprechend HHJ 2015 und HHJ 2017 lässt sich ein Anspruch erkennen und ableiten. Dies Vorgehen basiert auf den Absprachen mit Herrn Jacobs. Die Kosten für Flexible Nachmittagsbetreuung der Universität sowie die Förderbeiträge sind der Summe nach dem AStA bekannt und wurden durch die Flexible Nachmittagsbetreuung bestätigt. So dass in den bekannten Fällen die Bestätigung das die Betreuung genutzt worden ist für uns als ausreichend für das HHJ 2016 eingestuft worden ist.

*Bei zwei Anträgen wurden Auszahlungen ohne entsprechende Genehmigung getätigt.*

Es besteht die Möglichkeit das die Genehmigung per Mail oder mündlich weitergeben wurden ist. Dies können wir zu diesem späten Zeitpunkt nicht mehr rekonstruieren, da der Kassenverwalter nicht mehr im AStA tätig ist sowie die Härtefallsozialreferentin.

*In einem Fall wurden einmal entstandene Kosten für dasselbe Kind doppelt erstattet. Die Auszahlung erfolgte einmal an jedes Elternteil.*

Dies ist zum Zeitpunkt der Auszahlung konform zur Ordnung getätigt worden. In der vorigen Ordnung wurde nicht die Einschränkung bezogen auf pro Kind formuliert. Über diesen Sachverhalt wurde der AStA und das Studierendenparlament informiert. <https://asta-oldenburg.de/wp-content/uploads/Protokoll-27.06.2016.pdf> & [http://stupa-oldenburg.de/wp-content/uploads/2016/09/03\\_vorlaeufiges\\_stupa-](http://stupa-oldenburg.de/wp-content/uploads/2016/09/03_vorlaeufiges_stupa-)

[protokoll\\_vom\\_29-06-16.pdf](#). Die Satzung wurde angepasst und im Studierendenparlament beschlossen.

**XYXYXYX Matrikelnummer** laut der Kassenprüfer wurden zu Unrecht 90€ ausgezahlt obwohl diese Kosten nicht Erstattungsfähig sein sollen.

Laut § 3 Bewertungskatalog Absatz 3 Schulgeld, Essensgeld sowie Vereinsbeiträge, die grundsätzlich durch das Gesetz zur Bildung und Teilhabe förderfähig sind, können nicht bezuschusst werden.

*Leistungen für Bildung und Teilhabe stehen Empfängerinnen und Empfängern von Kinderzuschlag und Wohngeld zu zusätzlich zu diesen Leistungen werden sieben Leistungen zur Bildung und Teilhabe zusätzlich berücksichtigt.*

- eintägige Schul- und Kitaausflüge (tatsächliche Kosten),
- mehrtägige Klassen- und Kitafahrten (tatsächliche Kosten),
- der persönliche Schulbedarf (insgesamt 100 Euro jährlich),
- die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule (tatsächliche Kosten),
- Lernförderungen (tatsächliche Kosten),
- die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder Kindertageseinrichtungen (Zuschuss),
- die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (wie im Sportverein oder in der Musikschule in Höhe von 10 Euro monatlich).
- Das Bildungs- und Teilhabepaket besteht aus Geld- und Sachleistungen. Mit den Sachleistungen wird sichergestellt, dass diese Leistungen die Kinder und Jugendlichen im Sinne einer individuellen Förderung auch erreichen.

(vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kinderzuschlag/kinderzuschlag-und-leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/73906?view=DEFAULT>)

Bei den Erstattenden Summe von 90,00 € handelt es sich um den Anteil

„Studentenselbsthilfe Kindergarten und Krippe Kükpersweg“ Wie der Aufzählung oben zu entnehmen ist werden Förderbeiträge für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen nicht gewährt. Dies wurde von Seitens des Vorstandes auch noch einmal bei der zuständigen Behörde in Oldenburg erfragt, nachdem die Kassenprüfer\_innen die Aufzählung abweichend interpretiert haben. Die zuständige Sachbearbeiterin bestätigte unsere Annahme.

Zwei zu Unrecht ausgezahlte Beiträge wurden zurückgefordert bereits 2018.

### **Prüfung der Rückerstattung von Semesterticketbeiträgen**

79 Anträge wurden nicht fristgerecht eingereicht und ohne entsprechende Begründung ausgezahlt. Es wurden nur Anträge nach der Frist angenommen die nicht bei mit dritten Abrechnungsfähig sind. Die Abrechnungsgründe für so ein solches Vorgehen sind

001 Fehlende Finanzielle Voraussetzungen. Studierende, die in diesen Erstattungsbereich die Antragsberechtigung nachweisen können, befinden sich einer ohnehin schwierigen sozialen Situation. 007 Krankheit ist ein Grund der Antragstellenden Personen vorab bekannt sein

müssen. 006 Exmatrikulation ist unberührt von der Frist, da zu jeden Zeitpunkt im Semester möglich. Wir sehen an dieser Stelle Nachbesserungsbedarf innerhalb der Ordnung. In Absprache mit der Universität, der Kommission und weiteren Personen hat das Studierendenpatlament eine neue Ordnung beschlossen und diesen Aspekt dort geregelt.

Bei 70 Anträgen kann die Fristwahrung aufgrund eines fehlenden bzw. unvollständigen Eingangsvermerkes nicht überprüft werden.

Wir gehen zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass die Anträge Fristgerecht eingegangen sind. Wir haben bereits 2018 in Absprache den Bearbeitungsprozess daraufhin angepasst. Dies haben wir bereits in der Vergangenheit getan.

Bei einem Antrag widersprechen sich die Datumsangaben auf dem Antrag sowie beim Eingangsvermerk. Da ist entweder der Bearbeitenden Person oder der Antragsteller\_in ein Fehler unterlaufen. Dies war zum Zeitpunkt der Überarbeitung nicht mehr nachvollziehbar.

Auf einem Antrag fehlt der Ablehnungsvermerk. Der zum Antrag beigefügte Ablehnungsbescheid kennzeichnet diesen Vorgang und dokumentiert Grund, Datum und Bearbeiter\_in. Selbstverständlich werden wir versuchen zukünftig dieses Vorgehen zu optimieren.

Bei 18 Anträgen wurde eine alternative Wohngeldberechnung durchgeführt, ohne dass für die dabei gemachten Angaben Nachweise vorliegen.

Die Nachweise lagen in der Beratung vor und waren nachvollziehbar. Darüber hinaus sind die einzelnen Werte den Berechnungsbogen zu entnehmen. Darüber hinaus ist und wird in Absprache mit den zuständigen Personen geprüft, ob wir diese Daten und Bescheide über einen Zeitraum von 8 Jahren überhaupt verwalten dürfen, ohne gegen die neuen Datenschutzregelungen zu verstoßen. An den Stellen wo Unterlagen gefehlt haben würden diese von uns nachgefordert und die Berechnung neu durchgeführt mit den dann aktuellen Freigrenzen.

Elf Anträge wurden unvollständig ausgefüllt.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung lagen alle ausreichenden Informationen vor. Die fehlenden Angaben beeinflussen nicht die Richtigkeit der Angaben und der Bewilligung der Anträge.

Darüber hinaus werden die Bankverbindungen immer dann nicht in das Feld eingetragen, wenn eine Verrechnung mit den Darlehen vorgenommen wird. Wir weisen Personen daraufhin mindestens bei der Bankverbindung „bekannt“ einzutragen. Die Bankverbindungen wurden geprüft und konnten den Personen zugeordnet werden.